



TOP 05

28.10.2025

Beschluss-Nr. 30-10-2025

Forsteinrichtung im Kommunalwald der Gemeinde Malschwitz (Forstbetrieb 2515)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.10.2025 das Forsteinrichtungswerk für den Kommunalwald der Gemeinde Malschwitz für den Planungszeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2031.

Sachlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) sind bei der Bewirtschaftung von Körperschaftswald periodische Betriebspläne, die von der Forstbehörde aufzustellen sind und jährliche Wirtschaftspläne zu Grund zu legen, die sich auf alle wesentlichen Wirtschaftsmaßnahmen erstrecken und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen müssen. Die Körperschaft hat über den periodischen Betriebsplan zu beschließen und den Beschluss mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb von vier Monaten der Forstbehörde vorzulegen (§ 48 Abs. 2 SächsWaldG).

Der Staatsbetrieb Sachsenforst hat das Forsteinrichtungswerk für den Kommunalwald der Gemeinde Malschwitz erarbeiten lassen und im September 2025 der Gemeinde Malschwitz übergeben.

Die forstlichen Inhalte wie Ausgangssituation, Betriebs- und Wirtschaftsziele, sowie das Ergebnis der Forsteinrichtung werden vom Revierleiter Holm Berger vom Staatsbetrieb Sachsenforst vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Malschwitz. Aus dem Forsteinrichtungswerk ergeben sich jedoch Aufwendungen und Erträge aus der Bewirtschaftung des Kommunalwaldes, die jährlich im Haushaltsplan der Gemeinde Malschwitz zu berücksichtigen sind. Das Betriebsergebnis für den aktuellen Planungszeitraum wird positiv eingeschätzt.

Anlage Forsteinrichtungswerk für den Kommunalwald Malschwitz

Bitte benutzen Sie die bereits gesendete Anlage aus der VA-Sitzung vom 06.10.2025.

Abstimmergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder mit Bürgermeister:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein- Stimmen:

Enthaltungen:

Bemerkungen:

Es waren keine Ratsmitglieder gemäß § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Matthias Seidel
Bürgermeister